

Zeitschrift:	Schweizer Volkskunde : Korrespondenzblatt der Schweizerischen Gesellschaft für Volkskunde
Herausgeber:	Schweizerische Gesellschaft für Volkskunde
Band:	8 (1918)
Heft:	3-4
Artikel:	Volkstümliches aus dem Kirchenbüchlein der Pfarrkirche Altdorf aus dem Jahre 1635
Autor:	Müller, Josef
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-1005109

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 20.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

löscht die vordern 10 Zehnerstriche aus und schreibt statt derselben das Hundertzeichen, nämlich die Null. Sie hält ihre Methode für sehr zuverlässig und röhmt sich, dabei schon manchen Rechnungsfehler anderer Personen aufgedeckt zu haben.

Im Reustal wären sicher alte Personen, die noch bessern Aufschluß geben könnten.

Obige Rechnungsmethoden eignen sich natürlich nur für die Kreide und etwa noch für den Griffel.

Für das spitze römische V schreibt man auch in runder Form U oder U.

Volkstümliches aus dem Kirchenbüchlein der Pfarrkirche Altdorf aus dem Jahre 1635.

Dieses Büchlein enthält das Verzeichniß der geistlichen und weltlichen Ämter an der Pfarrkirche Altdorf und ihre Pflichten und Obliegenheiten, die seit 1600 aufgezeichnet und gesammelt, 1635 endgültig in ein Buch eingeschrieben worden. Das Original von 1635 ist nicht mehr vorhanden, dagegen birgt das Pfarr-Archiv mehrere gute Abschriften, die noch einige nach 1635 erlassene Vorschriften und Beschlüsse enthalten.

Sprichwort.

Von den Pflichten des Pfarrhelfers.

Kein ärgerlich Weib im Hüs soll han,
Steht allen Priestern auch wohl an.

Das alte Sprichwort bringt auch mit:
Strauß weit vom Feuer, so brinnt es nit.

Drei-Königen-Abend.

Von den Pflichten des Kirchenvogts:

„Die Ordnen und andere Kirchenzirzen in gnotem Wesen erhalten und fürohin keinerlei Ordnen an Heiligen Drei Königen-Abent an dem Umzug noch Comödien braucht werden ohne der Sieben Mann zur Kirchen spezial Erlaubnuß.“

Aufsrecht.

„Der Pfarrer hat seine Behausung im alten Pfarrhof, so etwas Befreiung hat, ohne fürsätzlichen Todtschlag, erhalten, drei Tag und Nacht, laut des alten Urbaes.“

Alte Pfarrpflichten.

„Von Altem har, als Ettighausen und Seedorf noch allhier pfärrig gesyn, hat ein Pfarrherr zu Altdorf ein Stier oder Über, item ein Schäffer oder Leucker zu gemeinem Brauch erhalten müssen; hagegen hat man ihm den Färli- und Schafzehenden bezahlen müessen von jedem Stück ein Zürich-Plappart.“ [Abgeändert bei der Abtakung der zwei Pfarreien. 16. Jahrh.]

Alte Fastnacht.

„Item gemeinen Kirchgenossen ist der Pfarrherr pflichtig gesyn, jährlich uf die alt Fastnacht das gemein Kiechlin zu geben, und das an statt des kleinen Zehenden, welches von wegen vller Unbescheidenheit ist abgeschafft worden.“

Junge Faschnacht und Burgergesellschaft.

„Anstatt des gemeinen Kiechlins zahlt ein Pfarrherr jährlichen ein Sonneneronen werth an die jung Faschnacht gemeiner Burgerschaft [Gesellschaft oder Bruderschaft der Burger], die damit ein gemein Jahrzeit lassen begehen für alle ihre Abgestorbne.“

Osterfest.

„Von der Herren Faschnacht bis an heiligen Osterstag verkündt man das Bett [Kollekte] durchaus allein für die Kirchen, das samblet man besonderbar, darvon hört der Kirchen zwe Theil und dem Pfarrherrn den dritten Teil; hergegen ist er schuldig, auf das österlich Fest das gesegnet Gehäck von Fleisch und Eyer ummenschicken und ausruessen: „G'häck, G'häck“, nach altem Brauch; will er dan sunderbaren Herren (wie dan der leste Herr Decan im Brauch genommen) das G'häck in's Haus schicken, staht es an eines Pfarrherrn G'sieben und G'fallen.“

Volksschauspiele.

„Der Custor hat auch Befelch, daß er keinerlei Ornaten solle aussleichen weder an Comödi noch anderen Zeiten ohne ausdrückliche Erlaubnuß der Siben Mann zu der Kirchen und eines Kirchenvogts.“

Drei Königen- und St. Niklausentag.

„Hargegen haben sie [nämlich die armen Chorschüler] den Partem¹⁾ Freitag und Samstag vor den Häusern zu singen, wie auch der heiligen drei Königen Tag und Fest mit dem Stern ummen zu singen und das gute Jahr einzuziehen.“ „Doch sollents an Sant Niclausen Tag²⁾ Schuolnarren seyn, wie's G'satz vermag.“

Sankt Johannstag und Allerseelen.

„Item das groß Almosen, so am Sonntag vor oder nach St. Johannis Tag im Sommer, wie auch an aller Seelen Tag ausgeteilt wird, soll ein Kirchenvogt helfen sambt dem Pfarrherren, auch Dorfvoigt, Spitalvogt und Sigerist armen Häusleuthen voraus- und abzutheilen, demnach anderen armen Dürftigen, soweit das langen mag, davon soll weder Schuolmeister noch Sigerist nichts empfangen.“

Das Sommeralmosen, wie obstaht, ist aufgesetzt von Altem här, als der Schächen und die Rübi das Dorf underlegt, wie auch Anno 1488 das Dorf verbrunnen bis an die Schächenthalergaß, das Schmal-Dörth genannt, lauth altem Jahrzeitbuch.“

Soweit das Kirchenbüchlein. Laut einem dem Anfang des 16. Jahrh. entstammenden Eintrag vom 20. Juni im alten Jahrzeitbuch wurde das Almosen auf dem Friedhof ausgeteilt am Sonntag vor St. Johannstag nach dem Mittagessen und wurde dazu mit der großen Glocke das Zeichen gegeben. Es war versprochen worden, als einmal der Schächenbach die ganze Gegend (totam terram) zu verheeren drohte und die Leute mit allen Reliquien hinauszogen, Gott anrufen und das genannte Almosen versprachen.

Aus einer uns unbekannten Quelle schöppte der vor einem Jahrzehnt verstorbene Sigerist Zwysig in Altdorf folgenden Eintrag in seine Agenda: „Es

¹⁾ Die eine Copie schreibt partem, die andere partum, eine dritte Parthen.

²⁾ Über die Feier von St. Nikolaus, Weihnachten und Dreikönigen in Uri vgl. Gisler, Geschichtliches, Sagen und Legenden aus Uri. 2. Auflage, S. 106 ff.; Robert Müller, Flüelen, Seine Geschichte und Entwicklung, Altdorf 1912, S. 25; Wyman, Von der Filiale Meien, Altdorf 1916, S. 21.

ist auch zu wissen, daß das große Almosen ist aufgenommen worden von Alters her als Ribi, Reuß und Schächen das Dorf, besonders den untern Teil, untergemacht Anno 1293."

Nach einer Agenda von 1782 fand die Austeilung des Sommeralmosens statt am 24. Juni und die andere am 2. November um 12 Uhr.

Weihnachtsbrauch.

"Der Sigrift hat auch das quote Jahr auf Wehnacht mit dem Kirchenkreuz in allen Häusern zu Altendorf und Flüelen und mit Weihwasser das neuwe Jahr zu verkünden, wird ihm dagegen verehrt nach jedweders Vermögen und quoten Willen; den Wehrauch soll er aus dem Einigen zählen."

Altendorf.

Joseph Müller.

Nachträge und Ergänzungen.

Zum Liede von Schöker-Schmieds Anneli (Schw. Blde. 8, 5). — Die Sage von der Pfaffenkellerin, die nach A. Lütols umsichtigen Nachweisen in den V alten Orten noch allenthalben lebendig ist, scheint auch im äußersten Nordwesten der Schweiz nicht ganz verklungen zu sein. Das Lied, das A. Lütolf als altes Zeugnis der Sage anführt, wird in Basels nächster Nähe noch gesungen. Das Volksliedarchiv besitzt in Nr. 11725 einen Text aus dem Birseck, den ihm Herr Karl Löw in Arlesheim am 15. März 1912 in sehr verdankenswerter Weise aus der Hand eines alten Mütterleins zugewiesen hat. Unserer Aufzeichnung fehlt die Lokalisierung in Schötz (Wiggertal), und sie bietet auch sonst durch vielfache Abweichungen vom Lütolfschen Texte wertvolle Beiträge zur Geschichte der alten Ballade und der Wandlung von Sang und Sage. Wir geben das Lied im Wortlaut wieder und bitten den freundlichen Leser, Umschau zu halten nach Wort und Weise der altheimischen Ballade und der Redaktion alle bekannten Texte und Melodien einzenden zu wollen.

1. Es wollt es Mägetli früh usstoh,
||: Es wollt so früh us Buhlschaft go. :||
2. Und als es über das Stiegeli trat,
Der bös Find entgegen ihm kam.
3. „O Magetli, wit so früh usstoh,
Warum wit so früh us Buhlschaft go?“
4. „I wart us mini Brüdere drei,
Si si mit em Schifflein übere Rhein.“
5. „O Mägetli, wie liegsch's in deinem Rachen,
Du wartisch's us drei schwarzi Pfaffe.“
6. Er nahm sie bei dem Gürgeischloß,
Und schwung sie zue-n-em aufs hohe Roß.
7. „O Ritter, i hab vergesse,
Hab meine Hand nie gewäsche.“
8. „Du magsch vergesse ha was de wit,
Die rechti Landstroß ritte=n=i nit.“